



Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Sektion I
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMDW-	UV/GSt/FG/SP	Franz Greil	DW 12262	DW 12105	11.06.2018
33.300/0006-					
I/7/2018					

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungs- anlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2018 – FAV 2018)

Die bestehende Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV) wird geändert, da die EU-Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Verbrennungsanlagen (EU/2015/2193, kurz MCPD) in nationales Recht umgesetzt werden muss. Diese Richtlinie legt Grenzwerte für die Jahre 2025 und 2030 sowie Überwachungspflichten für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt (MW) und weniger als 50 MW fest. Da die bestehende FAV in Österreich seit langem strengere Grenzwerte und einen Geltungsbereich ab 50 Kilowatt (kW) aufweist, ergeben sich für die Luftreinhaltung keine nennenswerten Fortschritte. Einzige Neuerung in der Verordnung ist das Führen eines Registers von neu zu genehmigenden Anlagen.

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen die vorgenommene Umsetzung der Richtlinie keine Einwände. Festgestellt wird aber, dass die Untergrenze des Geltungsbereichs von 50 auf 100 kW angehoben wird (§ 2). Im Hinblick darauf, dass gewerbliche Anlagen in eine Regelungslücke fallen könnten, auch wenn nach den Erläuterungen ein geänderter Leistungsbegriff verwendet wird, ersuchen wir um erneute Überprüfung.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA